

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler in Menden-Halingen hat mit Beschluss vom 20.11.2013 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 20.11.2013 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.08.2001 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (Nutzungsrecht 25 Jahre) | 450,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren (Nutzungsrecht 30 Jahre) | 900,00 € |
| c) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Nutzungsrecht 30 Jahre) | 900,00 € |
| d) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Nutzungsrecht 25 Jahre) | 500,00 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 1 oder mehreren Grabstellen | pro Grabstelle 900,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 500,00 €) | 1.000,00 € |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte wird nach Ziffer 3 (Nacherwerbsgebühr) abgerechnet. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr; somit je Wahlgrabstelle: | 30,00 € |
| b) 1/25 der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr, somit je Urnenwahlgrabstelle: | 20,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung

1. Verstorbene unter 5 Jahren	250,00 €
2. Verstorbene ab 5 Jahren	800,00 €
3. Urne	550,00 €
4. Totgeburt	75,00 €

III. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Umbettung auf demselben Friedhof	
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren	750,00 €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren	1.520,00 €
c) Urnen	400,00 €
2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren	460,00 €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren	1.400,00 €
c) Urne	230,00 €
3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren	270,00 €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren	830,00 €
c) Urne	350,00 €

IV. Gebühren für die Pflege der Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeit

1. Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Nutzungsrecht 30 Jahre x 35,00 € Pflegeaufwand/Jahr):	1.050,00 €
2. Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Nutzungsrecht 25 Jahre x 15,00 € Pflegeaufwand/Jahr):	375,00 €
3. Die Kosten für den zur Verfügung gestellten Grabstein werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.	

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten, die Nutzungsrechte an Grabstätten vor dem 01.10.1995 erworben oder verlängert haben, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr für die allgemeine Pflege und Instandhaltung des Friedhofs erhoben. Insoweit gilt die Regelung der Gebührensatzung inkl. Gebührentarif vom 28.08.2001 (kirchenaufsichtlich genehmigt mit Schreiben vom 08.10.2001) fort.

Die Gebühr beträgt pro Jahr und Grabstelle:

7,67 €

Nutzungsberechtigte, die Ihre Friedhofsunterhaltungsgebühren bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im Voraus entrichten, wird ein Nachlass von 25 % gewährt.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 31.07. eines jeden Jahres fällig und muss auf ein Konto der Friedhofsverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler Menden-Halingen eingezahlt werden. Bei Verzug und einer zugesandten Mahnung wird eine Mahngebühr von 2,50 € fällig.

Bei Nutzungsrechten an Grabstätten, die ab 01.10.1995 erworben oder verlängert wurden bzw. werden, entfällt die Friedhofsunterhaltungsgebühr. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die bereits erworbene Nutzungszeit die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit dem Nachlass von 25 % berechnet.

Halingen, den 20.11.2013

Der Kirchenvorstand

 
Vorsitzender


Mitglied


Mitglied

Siegel des Kirchenvorstandes

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 24.07.2014

Gesch.Z.: 6143373-45-7/83

Erzbischöfliches Generalvikariat


Veröffentlichung

ausgehängt:
abgehängt:

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 28. März 2014 Az: 484 - 11
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

